

## der Europäischen Gemeinschaften

12. Jahrgang Nr. L 291

19. November 1969

Ausgabe in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

---

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 2285/69 der Kommission vom 18. November 1969 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen . . . . .	1
Verordnung (EWG) Nr. 2286/69 der Kommission vom 18. November 1969 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden . . . . .	2
Verordnung (EWG) Nr. 2287/69 der Kommission vom 18. November 1969 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung . . .	4
Verordnung (EWG) Nr. 2288/69 der Kommission vom 18. November 1969 über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	5

---

#### II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

##### Rat

##### 69/411/EWG :

Entscheidung des Rates vom 10. November 1969 über eine Abweichung von der Entscheidung vom 9. Oktober 1961 zur Vereinheitlichung der Laufzeit von Handelsabkommen hinsichtlich des zwischen den Regierungen der Französischen Republik und der Sozialistischen Republik Rumänien ausgehandelten langfristigen Abkommens über die Handelsbeziehungen . . . . .	6
---	---

##### 69/412/EWG :

Entscheidung des Rates vom 10. November 1969 über eine Abweichung von der Entscheidung vom 9. Oktober 1961 zur Vereinheitlichung der Laufzeit von Handelsabkommen hinsichtlich des zwischen den Regierungen der Italienischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik ausgehandelten langfristigen Abkommens über die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen . . . . .	7
--	---

##### 69/413/EWG :

Entscheidung des Rates vom 13. November 1969 über eine Abweichung von der Entscheidung vom 9. Oktober 1961 zur Vereinheitlichung der Laufzeit von Handelsabkommen hinsichtlich des zwischen den Regierungen der Italienischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik ausgehandelten langfristigen Abkommens über die Handelsbeziehungen . . . . .	8
---	---

**Inhalt (Fortsetzung)**

**69/414/EWG :**  
Beschluß des Rates vom 13. November 1969 über die Einsetzung eines Ständigen  
Lebensmittelausschusses . . . . . 9

**Kommission**

**69/415/EWG :**  
Entscheidung der Kommission vom 31. Oktober 1969 über den Transport von  
1 700 Tonnen Rohreis, die der italienischen Interventionsstelle gehören . . . . . 11

**69/416/EWG :**  
Entscheidung der Kommission vom 3. November 1969 zur Festsetzung des Mindest-  
preises für Butter für die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1871/69  
über Dauerausschreibungen vorgesehene dritte Einzelausschreibung . . . . . 12

**69/417/EWG :**  
Entscheidung der Kommission vom 3. November 1969 zur Festsetzung des Mindest-  
preises für Magermilchpulver für die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr.  
1286/69 durchgeführte sechzehnte Einzelausschreibung . . . . . 13

**69/418/EWG :**  
Entscheidung der Kommission vom 3. November 1969 zur Festsetzung des Mindest-  
preises für Butter für die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1659/69 über  
Dauerausschreibungen vorgesehene siebente Einzelausschreibung . . . . . 14

**69/419/EWG :**  
Entscheidung der Kommission vom 7. November 1969 zur Festsetzung des Mindest-  
preises für Magermilchpulver für die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr.  
1286/69 durchgeführte siebzehnte Einzelausschreibung . . . . . 15

**69/420/EWG :**  
Entscheidung der Kommission vom 7. November 1969 zur Festsetzung des Mindest-  
preises für Butter für die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1659/69 über  
Dauerausschreibungen vorgesehene achte Einzelausschreibung . . . . . 16

**69/421/EWG :**  
Entscheidung der Kommission vom 7. November 1969 zur Festsetzung des Mindest-  
preises für Butter für die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1871/69 über  
Dauerausschreibungen vorgesehene vierte Einzelausschreibung . . . . . 17

**69/422/EWG :**  
Entscheidung der Kommission vom 7. November 1969 zur Festsetzung des Mindest-  
preises für Butter aus den Beständen der französischen Interventionsstelle für das  
in der Verordnung (EWG) Nr. 2013/69 vorgesehene Ausschreibungsverfahren . . . . 18

---

**Berichtigungen**

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2061/69 der Kommission vom 20. Oktober 1969  
über Durchführungsbestimmungen betreffend die Denaturierung von Zucker zu Futter-  
zwecken (Abl. Nr. L 263 vom 21. 10. 1969) . . . . . 20**

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2285/69 DER KOMMISSION

vom 18. November 1969

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grütze und Grieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2218/69<sup>(3)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2218/69 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. November 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 1969

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 8. 11. 1969, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. November 1969 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	57,03
10.01 B	Hartweizen	56,08 <sup>(1)</sup>
10.02	Roggen	40,68
10.03	Gerste	51,54
10.04	Hafer	40,60
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	36,74 <sup>(2)</sup>
10.05 B	Anderer Mais	36,74
10.07 A	Buchweizen	25,03
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	42,03
10.07 C	Sorghum und Dari	33,68
10.07 D	Anderes Getreide	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	55,15
11.01 B	Mehl von Roggen	66,65
11.02 A I a) 1	Grütze und Grieß von Hartweizen	96,62
11.02 A I a) 2	Grütze und Grieß von Weichweizen	59,25

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechneinheiten je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Höchstens 4 v. H. des Zollwerts.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2286/69 DER KOMMISSION

vom 18. November 1969

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Ver-

ordnung (EWG) Nr. 1593/69 <sup>(3)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 203 vom 13. 8. 1969, S. 3.

Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 19. November 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 1969

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT

**ANHANG**

zur Verordnung der Kommission vom 18. November 1969 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

**A. Getreide**

(RE / Tonne.)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0,25	0,25	0,75
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0,50
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	5,95
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	1,50
10.07 C	Sorghum und Dari	0	0	0	0,20
10.07 D	Andere	0	0	0	0

**B. Malz**

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,045	0,045	0,134	0,134
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,033	0,033	0,100	0,100
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2287/69 DER KOMMISSION

vom 18. November 1969

## zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-  
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des  
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 <sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz  
zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide  
berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 2251/69 <sup>(3)</sup> und die später zu ihrer Änderung  
erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen  
cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichti-gung der voraussichtlichen Marktentwicklung für  
Weichweizen ist es erforderlich, den zur Zeit gelten-  
den Betrag, um den die Erstattung für Getreide  
berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4  
der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus fest-  
gesetzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen  
sind, wird entsprechend der dieser Verordnung bei-  
gefügt Tabelle abgeändert.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 19. November 1969 in  
Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 1969

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 286 vom 14. 11. 1969, S. 4.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. November 1969 zur Änderung der bei der Erstattung  
für Getreide anzuwendenden Berichtigung

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	(RE / Tonne)		
			1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
	Sorghum und Dari	0	0	0	0

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2288/69 DER KOMMISSION

vom 18. November 1969

## über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-  
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des  
Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 <sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker  
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Ver-  
ordnung (EWG) Nr. 1595/69 <sup>(3)</sup> und den später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
1595/69 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf dieAngaben, über die die Kommission gegenwärtig ver-  
fügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gül-  
tigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser  
Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

**Artikel 1**Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/  
67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker  
der Standardqualität und auf Weißzucker werden  
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben fest-  
gesetzt.**Artikel 2**Diese Verordnung tritt am 19. November 1969 in  
Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 1969

*Für die Kommission*  
*Der Vizepräsident*  
S. L. MANSHOLT<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 203 vom 13. 8. 1969, S. 6.

## ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag (RE / 100 kg.)
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	18,39
	II. Rohzucker	14,51 <sup>(1)</sup>
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	18,39
	II. Rohzucker	14,51 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

**II**

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**RAT****ENTSCHEIDUNG DES RATES**

vom 10. November 1969

über eine Abweichung von der Entscheidung vom 9. Oktober 1961 zur Vereinheitlichung der Laufzeit von Handelsabkommen hinsichtlich des zwischen den Regierungen der Französischen Republik und der Sozialistischen Republik Rumänien ausgehandelten langfristigen Abkommens über die Handelsbeziehungen

(69/411/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 111 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 der Entscheidung des Rates vom 9. Oktober 1961 <sup>(1)</sup> darf die Laufzeit der zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern unterzeichneten Abkommen über die Handelsbeziehungen die Übergangszeit nicht überschreiten.

Die französische Regierung hat mit der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien ein langfristiges Abkommen über die Handelsbeziehungen für den Zeitraum 1970 bis 1974 ausgehandelt.

Das Hauptziel des Abkommens, ein möglichst weitgehender Ausbau der Handelsbeziehungen zwecks Erlangung aller für beide Seiten möglichen Vorteile, ist mit der allgemeinen Ausrichtung der gemeinsamen Handelspolitik nicht unvereinbar.

Die Mittel und die Modalitäten der Durchführung dieses Abkommens, wie z. B. die jährliche Festsetzung von Kontingentslisten, dürfen die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik nicht behindern.

Den Verhandlungen über diese Kontingentslisten müssen gemäß der Ratsentscheidung vom 9. Oktober

1961 über ein Konsultationsverfahren <sup>(2)</sup> gemeinsame Konsultationen vorausgehen.

Derartige Konsultationen haben hinsichtlich der für 1970 vorgesehenen Kontingentslisten stattgefunden ; dabei hat sich keine Unvereinbarkeit mit den Gemeinschaftsvorschriften ergeben.

Jede Maßnahme zur Durchführung des Abkommens, die nach Ablauf der Übergangszeit getroffen wird, insbesondere die Festsetzung von Kontingentslisten für das Jahr 1971 und die folgenden Jahre durch die gemischte Kommission, muß den bereits geltenden Gemeinschaftsvorschriften sowie allen anderen Beschlüssen entsprechen, die der Rat auf diesem Gebiet erlassen wird.

Eine Klausel des Abkommens besagt, daß „die unterzeichnenden Regierungen sich vorbehalten, Konsultationen über eine etwaige Revision des Abkommens nach Maßgabe ihrer internationalen Verpflichtungen aufzunehmen“.

Diese Klausel gibt der französischen Regierung den von ihr gegebenen Zusicherungen zufolge die Möglichkeit, den Verpflichtungen des Vertrages hinsichtlich der Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik nachzukommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Französischen Republik wird für das langfristige Abkommen zwischen den Regierungen der

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 71 vom 4. 11. 1961, S. 1274/61.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 71 vom 4. 11. 1961, S. 1273/61.



Französischen Republik und der Sozialistischen Republik Rumänien über die Handelsbeziehungen und für das beigefügte Protokoll eine Abweichung von Artikel 1 der Entscheidung des Rates vom 9. Oktober 1961 zur Vereinheitlichung der Laufzeit von Handelsabkommen mit dritten Ländern eingeräumt.

#### Artikel 2

Nicht von dieser Abweichung betroffen sind die Durchführungsvorschriften zu dem Abkommen für die Jahre 1971, 1972, 1973 und 1974, insbesondere die im Rahmen der Artikel 2 und 7 geplanten Maßnahmen, die weiterhin den geltenden Gemeinschaftsvorschriften und -verfahren unterliegen, und zwar insbesondere diejenigen, die in den beiden Entscheidungen des Rates vom 9. Oktober 1961 zur Verein-

heitlichung der Laufzeit von Handelsabkommen mit dritten Ländern bzw. über ein Konsultationsverfahren vorgesehen sind, sowie diejenigen, die der Rat auf dem Gebiet der gemeinsamen Handelspolitik erlassen wird.

#### Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 10. November 1969.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

H. J. DE KOSTER

### ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 10. November 1969

**über eine Abweichung von der Entscheidung vom 9. Oktober 1961 zur Vereinheitlichung der Laufzeit von Handelsabkommen hinsichtlich des zwischen den Regierungen der Italienischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik ausgehandelten langfristigen Abkommens über die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen**

(69/412/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 111 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 der Entscheidung des Rates vom 9. Oktober 1961 <sup>(1)</sup> darf die Laufzeit der zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern unterzeichneten Abkommen über die Handelsbeziehungen die Übergangszeit nicht überschreiten.

Die italienische Regierung hat mit der Regierung der Ungarischen Volksrepublik ein langfristiges Abkommen über die Handelsbeziehungen für den Zeitraum 1970 bis 1974 ausgehandelt.

Das Hauptziel des Abkommens, ein möglichst weitgehender Ausbau der Handelsbeziehungen zwecks Erlangung aller für beide Seiten möglichen Vorteile, ist mit der allgemeinen Ausrichtung der gemeinsamen Handelspolitik nicht unvereinbar.

Die Mittel und die Modalitäten der Durchführung dieses Abkommens, wie z. B. die jährliche Festsetzung von Kontingentslisten, dürfen die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik nicht behindern.

Den Verhandlungen über diese Kontingentslisten müssen gemäß der Ratsentscheidung vom 9. Oktober 1961 über ein Konsultationsverfahren <sup>(2)</sup> gemeinsame Konsultationen vorausgehen.

Derartige Konsultationen haben hinsichtlich der für 1970 vorgesehenen Kontingentslisten stattgefunden ; dabei hat sich keine Unvereinbarkeit mit den Gemeinschaftsvorschriften ergeben.

Jede Maßnahme zur Durchführung des Abkommens, die nach Ablauf der Übergangszeit getroffen wird, insbesondere die Festsetzung von Kontingentslisten für das Jahr 1971 und die folgenden Jahre durch die gemischte Kommission, muß den bereits geltenden Gemeinschaftsvorschriften sowie allen anderen Beschlüssen entsprechen, die der Rat auf diesem Gebiet erlassen wird.

Eine Klausel des Abkommens besagt folgendes : „Es werden Verhandlungen zur Änderung dieses Abkom-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 71 vom 4. 11. 1961, S. 1274/61.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 71 vom 4. 11. 1961, S. 1273/61.

mens eröffnet, wenn eine der beiden Vertragsparteien dies auf Grund ihrer internationalen Verpflichtungen vorschlägt. Diese Verhandlungen sind so zu führen, daß entsprechend dem Geist und den Hauptzielen des Abkommens beiden Vertragsparteien gleiche Vorteile gewährleistet sind."

Diese Klausel gibt der italienischen Regierung den von ihr gegebenen Zusicherungen zufolge die Möglichkeit, den Verpflichtungen des Vertrages hinsichtlich der Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik nachzukommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Der italienischen Republik wird für das langfristige Abkommen zwischen den Regierungen der Italienischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik über die Handelsbeziehungen und für das beigefügte Protokoll eine Abweichung von Artikel 1 der Entscheidung des Rates vom 9. Oktober 1961 zur Vereinheitlichung der Laufzeit von Handelsabkommen mit dritten Ländern eingeräumt.

#### Artikel 2

Nicht von dieser Abweichung betroffen sind die Durchführungsvorschriften zu dem Abkommen für die Jahre 1971, 1972, 1973 und 1974, insbesondere die im Rahmen der Artikel 1 und 6 geplanten Maßnahmen, die weiterhin den geltenden Gemeinschaftsvorschriften und -verfahren unterliegen, und zwar insbesondere denjenigen, die in den beiden Entscheidungen des Rates vom 9. Oktober 1961 zur Vereinheitlichung der Laufzeit von Handelsabkommen mit dritten Ländern bzw. über ein Konsultationsverfahren vorgesehen sind, sowie denjenigen, die der Rat auf dem Gebiet der gemeinsamen Handelspolitik erlassen wird.

#### Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 10. November 1969.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

H. J. DE KOSTER

### ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 13. November 1969

über eine Abweichung von der Entscheidung vom 9. Oktober 1961 zur Vereinheitlichung der Laufzeit von Handelsabkommen hinsichtlich des zwischen den Regierungen der Italienischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik ausgehandelten langfristigen Abkommens über die Handelsbeziehungen

(69/413/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 111 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 der Entscheidung des Rates vom 9. Oktober 1961<sup>(1)</sup> darf die Laufzeit der zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern unterzeichneten Abkommen über die Handelsbeziehungen die Übergangszeit nicht überschreiten.

Die italienische Regierung hat mit der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik ein

langfristiges Abkommen über die Handelsbeziehungen für den Zeitraum 1970 bis 1974 ausgehandelt.

Das Hauptziel des Abkommens, nämlich die Entwicklung des Handels und dessen spätere Ausweitung, ist mit der allgemeinen Ausrichtung der gemeinsamen Handelspolitik nicht unvereinbar.

Die Mittel und die Modalitäten der Durchführung dieses Abkommens, wie z. B. die jährliche Festsetzung von Kontingentslisten, dürfen die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik nicht behindern.

Den Verhandlungen über diese Kontingentslisten müssen gemäß der Entscheidung des Rates vom 9. Oktober 1961 über ein Konsultationsverfahren<sup>(2)</sup> gemeinsame Konsultationen vorausgehen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 71 vom 4. 11. 1961, S. 1274/61.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 71 vom 4. 11. 1961, S. 1273/61.

Derartige Konsultationen haben hinsichtlich der für 1970 vorgesehenen Kontingentslisten stattgefunden, wobei sich keine Unvereinbarkeit mit den Gemeinschaftsvorschriften ergeben hat; über das Überschreiten von Kontingenten und andere zusätzliche Einfuhrgenehmigungen von seiten der Regierung finden gemäß Artikel 2 der Entscheidung vom 9. Oktober 1961 betreffend das Konsultationsverfahren Konsultationen statt.

Eine Klausel des Abkommens besagt, daß „beide Vertragsparteien unter Bezugnahme auf ihre internationalen Verpflichtungen Verhandlungen über eine Revision dieses Abkommens eröffnen, um die erforderlichen Änderungen daran vorzunehmen, wobei jedoch die Hauptziele dieses Abkommens, insbesondere der Grundsatz der Gleichheit und gleicher Vorteile für beide Länder, durch das Ergebnis solcher Verhandlungen nicht berührt werden dürfen“.

Diese Klausel gibt der italienischen Regierung den von ihr gegebenen Zusicherungen zufolge die Möglichkeit, den Verpflichtungen des Vertrages, insbesondere hinsichtlich der Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik, nachzukommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Italienischen Republik wird für das langfristige Abkommen zwischen den Regierungen der Italienischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Handelsbeziehungen und für das beigefügte Protokoll eine Abweichung von

Artikel 1 der Entscheidung des Rates vom 9. Oktober 1961 zur Vereinheitlichung der Laufzeit von Handelsabkommen mit dritten Ländern eingeräumt.

*Artikel 2*

Nicht von dieser Abweichung betroffen sind die Durchführungsvorschriften zu dem Abkommen für die Jahre 1971, 1972, 1973 und 1974, insbesondere die im Rahmen der Artikel 2 und 7 geplanten Maßnahmen. Diese Vorschriften sowie die Kontingentsüberschreitungen und die anderen zusätzlichen Einfuhrgenehmigungen von seiten der Regierung für die Jahre 1970, 1971, 1972, 1973 und 1974 unterliegen weiterhin den geltenden Gemeinschaftsvorschriften und -verfahren, und zwar insbesondere denjenigen, die in den beiden Entscheidungen des Rates vom 9. Oktober 1961 zur Vereinheitlichung der Laufzeit von Handelsabkommen mit dritten Ländern bzw. über ein Konsultationsverfahren vorgesehen sind, sowie denjenigen, die der Rat auf dem Gebiet der gemeinsamen Handelspolitik erlassen wird.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 13. November 1969.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

L. DE BLOCK

**BESCHLUSS DES RATES**

vom 13. November 1969

**über die Einsetzung eines Ständigen Lebensmittelausschusses**

(69/414/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschlußentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es erscheint zweckmäßig, für die Fälle, in denen der Rat der Kommission auf lebensmittelrechtlichem Gebiet Befugnisse übertragen hat, einen Ausschuß aus Vertretern der Mitgliedstaaten einzusetzen, um eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zu gewährleisten und

dieser die Möglichkeit zu geben, sich beraten zu lassen.

Es ist ferner wünschenswert, daß sich die Zusammenarbeit auf alle von gemeinschaftlichen Regelungen auf diesem Gebiet erfaßten Bereiche erstreckt; zu diesem Zweck sollte der Ausschuß ermächtigt werden, alle einschlägigen Fragen zu prüfen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Es wird ein aus Vertretern der Mitgliedstaaten bestehender Ständiger Lebensmittelausschuß — im folgenden „Ausschuß“ genannt — unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission eingesetzt.

*Artikel 2*

Der Ausschuß nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die vom Rat im Lebensmittelbereich erlassenen Bestimmungen in den dort vorgesehenen Fällen und unter den dort vorgesehenen Bedingungen übertragen sind.

Er kann außerdem jede andere in den Bereich dieser Bestimmungen fallende Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats vorlegt.

*Artikel 3*

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Geschehen zu Brüssel am 13. November 1969.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

L. DE BLOCK

---

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 1969

über den Transport von 1 700 Tonnen Rohreis, die der italienischen Interventionsstelle gehören

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(69/415/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über eine gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 <sup>(2)</sup>, und insbesondere auf Artikel 25,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtung- und Garantiefonds für die Landwirtschaft <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1892/68 <sup>(4)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 787/69 des Rates vom 22. April 1969 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Getreide und Reis <sup>(5)</sup> und insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Rohreisernte in Sardinien war 1968 groß genug, um den örtlichen Verbrauch zu decken und außerdem noch Übergaben an die Intervention zu veranlassen ;

so befinden sich augenblicklich noch 1 700 Tonnen Rohreis auf Lager am Handelsplatz Oristano.

Dieses Zentrum ist der einzige Handelsplatz der Provinz Cagliari auf der in Anwendung von Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung Nr. 359/67/EWG aufgestellten Liste. Die in Frage stehende Menge stellt mehr als die Hälfte der Lagerkapazität dieses Handelsplatzes dar.

Die Vorausschätzungen betreffend die Ernte 1969, die gegenwärtig eingebracht wird, lassen überdies eine noch größere Rohreisemenge erwarten als im letzten Jahr. Es ist also sehr wahrscheinlich, daß die örtlichen Industrien, die schon die Ernte 1968 nicht ganz aufnehmen konnten, keinen Absatz für die gesamte 1969 geerntete Rohreisemenge bieten werden.

Die Interventionsstelle muß demzufolge bereit sein, in Anwendung von Artikel 4 der Verordnung Nr. 359/67/EWG die in den Lägern des Handelsplatzes Oristano befindlichen örtlichen Rohreisüberschüsse zu übernehmen. Zu diesem Zweck ist die Freimachung dieser Läger unbedingt erforderlich.

Für die Interventionsstelle gibt es kurzfristig keine Möglichkeit, diese Bestände gemäß den in der Verordnung Nr. 471/67/EWG der Kommission vom 21. August 1967 zur Festlegung der Verfahren und Bedingungen für das Anbieten von Paddy-Reis im Besitz der Interventionsstellen <sup>(6)</sup> vorgesehenen Bedingungen auf dem Binnenmarkt abzusetzen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 289 vom 29. 11. 1968, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 105 vom 2. 5. 1969, S. 4.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 12.

Darüber hinaus würde eine sofortige Freimachung durch den Absatz der fraglichen Mengen auf dem Weltmarkt, wo Rohreis gewöhnlich nicht gefragt ist, relativ hohe Kosten verursachen, auf Grund des gegenwärtig niedrigen Niveaus der Weltmarktpreise.

Der augenblicklichen Lage kann nur durch die Verlagerung des Interventionsreises vom Handelsplatz Oristano in ein Gebiet, wo noch Lagerraum zur Verfügung steht, begegnet werden. Dieses Gebiet muß Oristano am nächsten liegen und einen späteren Verkauf zu den bestmöglichen Bedingungen gewährleisten.

Die Italienische Republik hat der Kommission am 8. Oktober 1969 ihre Absicht mitgeteilt, diese 1 700 Tonnen Rohreis von dem Handelsplatz Oristano nach Vercelli zu transportieren.

Auf Grund der oben beschriebenen Lage ist es angebracht festzustellen, daß dieser Transport notwendig ist.

Die Verlagerung soll zu den günstigsten Bedingungen erfolgen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 787/69 wird die Notwendigkeit des Transports von

1 700 Tonnen Rohreis im Besitz der italienischen Interventionsstelle gemäß den Bedingungen des Artikels 2 festgestellt.

#### *Artikel 2*

(1) 1 700 Tonnen Rohreis werden in Italien vom Handelsplatz Oristano nach Vercelli transportiert.

(2) Die Auslagerung der betreffenden Mengen wird bis zum 10. Dezember 1969 durchgeführt.

(3) Die italienische Interventionsstelle garantiert die Inanspruchnahme der auf Grund der bestehenden Tarife vorteilhaftesten Kombination zwischen den Transportmitteln.

#### *Artikel 3*

Die Italienische Republik unterrichtet die Kommission spätestens zwei Monate nach Abschluß der in Artikel 2 genannten Maßnahmen über deren Ablauf.

#### *Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an die Republik Italien gerichtet.

Brüssel, den 31. Oktober 1969

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Jean REY

### ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. November 1969

zur Festsetzung des Mindestpreises für Butter für die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1871/69 über Dauerausschreibungen vorgesehene dritte Einzelausschreibung

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(69/416/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zu-

<sup>(1)</sup> ABL. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

letzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Ver-

<sup>(2)</sup> ABL. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.

<sup>(3)</sup> ABL. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

ordnung (EWG) Nr. 1211/69 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7a, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1871/69 der Kommission vom 22. September 1969 über eine Dauerausschreibung von Milchfetten aus Beständen der deutschen, der französischen und der niederländischen Interventionsstelle zur Herstellung von Fettmischungen <sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2060/69 <sup>(3)</sup>, haben die französische und die niederländische Interventionsstelle für bestimmte in ihrem Besitz befindliche Mengen Butter ein Dauerausschreibungsverfahren durchgeführt.

Diese Dauerausschreibung erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1732/69 der Kommission vom 1. September 1969 über Dauerausschreibungen zum Absatz von Milchfetten, die zur Herstellung von Fettmischungen bestimmt sind <sup>(4)</sup>. Artikel 11 dieser Verordnung sieht vor, daß der Mindestverkaufspreis unter Berücksichtigung der für jede Einzelausschreibung erhaltenen Angebote festgesetzt wird.

In Anbetracht der auf Grund der dritten Einzelausschreibung eingegangenen Angebote, unter Berücksichtigung der Marktlage und der Tatsache, daß es

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1969, S. 13.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 238 vom 23. 9. 1969, S. 7.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 21. 10. 1969, S. 18.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 222 vom 2. 9. 1969, S. 1.

sich um Butter zur Herstellung bestimmter Fettmischungen handelt, ist der Mindestpreis auf der nachstehend genannten Höhe festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

#### Artikel 1

Für die dritte Einzelausschreibung, die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1871/69 durchgeführt und am 28. Oktober 1969 abgeschlossen wurde, wird der Mindestpreis, der beim Zuschlag zugrunde zu legen ist, auf 12,50 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

#### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 3. November 1969

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Jean REY

### ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. November 1969

zur Festsetzung des Mindestpreises für Magermilchpulver für die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1286/69 durchgeführte sechzehnte Einzelausschreibung

(Nur der deutsche, der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(69/417/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zu-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

letzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5 und auf Artikel 35, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1286/69 der Kommission vom 3. Juli 1969 über die Dauerausschreibung von Magermilchpulver, das zur Ver-

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.

arbeitung zu Mischfutter für Schweine oder Geflügel bestimmt ist, aus Beständen der belgischen, der deutschen, der französischen und der niederländischen Interventionsstelle <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/69 <sup>(2)</sup>, haben die genannten Interventionsstellen für bestimmte in ihrem Besitz befindliche Mengen Magermilchpulver ein Dauer-ausschreibungsverfahren durchgeführt.

Diese Ausschreibung erfolgt, soweit die Verordnung (EWG) Nr. 1286/69 nichts Abweichendes bestimmt, entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1285/69 der Kommission vom 3. Juli 1969 über Bestimmungen zur Dauerausschreibung von Magermilchpulver, das zur Verarbeitung zu Mischfutter für Schweine oder Geflügel bestimmt ist, aus Beständen der Interventionsstellen <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2099/69 <sup>(4)</sup>. Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1285/69 sieht vor, daß der Mindestverkaufspreis für jeden der in Artikel 2 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Verwendungszwecke auf Grund der für jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote festgesetzt wird.

In Anbetracht der auf Grund der sechzehnten Einzelausschreibung erhaltenen Angebote, unter Berücksichtigung der Marktlage und des besonderen Verwendungszwecks des Magermilchpulvers ist der Min-

destpreis auf der nachstehend genannten Höhe festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

Für die sechzehnte Einzelausschreibung, die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1286/69 durchgeführt worden und für die die Frist für die Einreichung der Angebote am 27. Oktober 1969 abgelaufen ist, wird der Mindestverkaufspreis, der beim Zuschlag zugrunde zu legen ist, für beide in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1285/69 genannte Verwendungszwecke des Magermilchpulvers auf 10,50 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik und an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 3. November 1969

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Jean REY

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 4. 7. 1969, S. 27.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 271 vom 29. 10. 1969, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 4. 7. 1969, S. 22.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 25. 10. 1969, S. 17.

### ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. November 1969

zur Festsetzung des Mindestpreises für Butter für die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1659/69 über Dauerausschreibungen vorgesehene siebente Einzelausschreibung

(Nur der deutsche, der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(69/418/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zu-

letzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Ver-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.



ordnung (EWG) Nr. 1211/69 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7a, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1659/69 der Kommission vom 22. August 1969 betreffend Dauerausschreibungen von Butter aus Beständen der Interventionsstellen, insbesondere zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1033/69 und zur Beendigung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1034/69 vorgesehenen Dauerausschreibung <sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1768/69 <sup>(3)</sup>, haben die Interventionsstellen für bestimmte in ihrem Besitz befindliche Mengen Butter ein Dauerausschreibungsverfahren durchgeführt.

Diese Ausschreibung erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1033/69 der Kommission vom 3. Juni 1969 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen im Ausschreibungsverfahren an bestimmte ausführende Verarbeitungsindustrien <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1659/69. Artikel 11 dieser Verordnung sieht vor, daß der Mindestverkaufspreis unter Berücksichtigung der für jede Einzelausschreibung erhaltenen Angebote festgesetzt wird.

In Anbetracht der auf Grund der siebenten Einzelausschreibung eingegangenen Angebote, unter Be-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1969, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 211 vom 23. 8. 1969, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 226 vom 6. 9. 1969, S. 23.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 136 vom 6. 6. 1969, S. 1.

rücksichtigung der Marktlage und der Tatsache, daß es sich um Butter für bestimmte ausführende Verarbeitungsbetriebe handelt, ist der Mindestpreis auf der nachstehend genannten Höhe festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

Für die siebente Einzelausschreibung, die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1659/69 durchgeführt und am 28. Oktober 1969 abgeschlossen wurde, wird der Mindestpreis, der beim Zuschlag zugrunde zu legen ist, auf 25,00 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 3. November 1969

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Jean REY

### ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. November 1969

zur Festsetzung des Mindestpreises für Magermilchpulver für die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1286/69 durchgeführte siebzehnte Einzelausschreibung

(Nur der französische, der niederländische und der deutsche Text sind verbindlich)

(69/419/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zu-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

letzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5 und auf Artikel 35,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1286/69 der Kommission vom 3. Juli 1969 über die Dauerausschreibung von Magermilchpulver, das zur

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.

Verarbeitung zu Mischfutter für Schweine oder Geflügel bestimmt ist, aus Beständen der belgischen, der deutschen, der französischen und der niederländischen Interventionsstelle<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/69<sup>(2)</sup>, führen die genannten Interventionsstellen für bestimmte in ihrem Besitz befindliche Mengen Magermilchpulver ein Dauerausschreibungsverfahren durch.

Diese Ausschreibung erfolgt, soweit die Verordnung (EWG) Nr. 1286/69 nichts Abweichendes bestimmt, entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1285/69 der Kommission vom 3. Juli 1969 über Bestimmungen zur Dauerausschreibung von Magermilchpulver, das zur Verarbeitung zu Mischfutter für Schweine oder Geflügel bestimmt ist, aus Beständen der Interventionsstellen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2073/69<sup>(4)</sup>. Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 1286/69 sieht vor, daß auf Grund der für jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote für jeden der in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1285/69 genannten Verwendungszwecke sowohl für in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) als auch für in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1286/69 genanntes Magermilchpulver ein Mindestverkaufspreis festgesetzt wird.

In Anbetracht der auf Grund der siebzehnten Einzelausschreibung erhaltenen Angebote, unter Berücksichtigung der Marktlage und des besonderen Verwendungszwecks des Magermilchpulvers ist der Mindestpreis auf der nachstehend genannten Höhe festzusetzen.

(1) ABl. Nr. L 162 vom 4. 7. 1969, S. 27.

(2) ABl. Nr. L 271 vom 29. 10. 1969, S. 23.

(3) ABl. Nr. L 162 vom 4. 7. 1969, S. 22.

(4) ABl. Nr. L 265 vom 23. 10. 1969, S. 7.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Für die siebzehnte Einzelausschreibung, die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1286/69 durchgeführt worden und für die die Frist für die Einreichung der Angebote am 4. November 1969 abgelaufen ist, wird der Mindestverkaufspreis, der beim Zuschlag zugrunde zu legen ist, für beide in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1285/69 genannte Verwendungszwecke des Magermilchpulvers auf

- je 10,50 Rechnungseinheiten je 100 kg für in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1286/69 genanntes Magermilchpulver,
- je 9,50 Rechnungseinheiten je 100 kg für in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1286/69 genanntes Magermilchpulver

festgesetzt.

#### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik und an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 7. November 1969

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Jean REY

### ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. November 1969

zur Festsetzung des Mindestpreises für Butter für die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1659/69 über Dauerausschreibungen vorgesehene achte Einzelausschreibung

(Nur der französische, der niederländische und der deutsche Text sind verbindlich)

(69/420/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Markt-

organisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grund-

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

(2) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.

regeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1211/69 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7a, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1659/69 der Kommission vom 22. August 1969 betreffend Dauerausschreibungen von Butter aus Beständen der Interventionsstellen, insbesondere zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1033/69 und zur Beendigung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1034/69 vorgesehenen Dauerausschreibung <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1768/69 <sup>(4)</sup>, haben die Interventionsstellen für bestimmte in ihrem Besitz befindliche Mengen Butter ein Dauerausschreibungsverfahren durchgeführt.

Diese Ausschreibung erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1033/69 der Kommission vom 3. Juni 1969 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen im Ausschreibungsverfahren an bestimmte ausführende Verarbeitungsindustrien <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1659/69. Artikel 11 dieser Verordnung sieht vor, daß der Mindestverkaufspreis unter Berücksichtigung der für jede Einzelausschreibung erhaltenen Angebote festgesetzt wird.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1969, S. 13.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 211 vom 23. 8. 1969, S. 16.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 226 vom 6. 9. 1969, S. 23.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 136 vom 6. 6. 1969, S. 1.

In Anbetracht der auf Grund der achten Einzelausschreibung eingegangenen Angebote, unter Berücksichtigung der Marktlage und der Tatsache, daß es sich um Butter für bestimmte ausführende Verarbeitungsbetriebe handelt, ist der Mindestpreis auf der nachstehend genannten Höhe festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

#### Artikel 1

Für die achte Einzelausschreibung, die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1659/69 durchgeführt und am 4. November 1969 abgeschlossen wurde, wird der Mindestpreis, der beim Zuschlag zugrunde zu legen ist, auf 25,00 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

#### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik und an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 7. November 1969

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Jean REY

### ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. November 1969

zur Festsetzung des Mindestpreises für Butter für die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1871/69 über Dauerausschreibungen vorgesehene vierte Einzelausschreibung

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(69/421/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zu-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

letzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Ver-

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

ordnung (EWG) Nr. 1211/69<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7a, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1871/69 der Kommission vom 22. September 1969 über eine Dauerausschreibung von MilCHFetten aus Beständen der deutschen, der französischen und der niederländischen Interventionsstelle zur Herstellung von Fettmischungen<sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2060/69<sup>(3)</sup>, haben die französische und die niederländische Interventionsstelle für bestimmte in ihrem Besitz befindliche Mengen Butter ein Dauerausschreibungsverfahren durchgeführt.

Diese Dauerausschreibung erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1732/69 der Kommission vom 1. September 1969 über Dauerausschreibungen zum Absatz von MilCHFetten, die zur Herstellung von Fettmischungen bestimmt sind<sup>(4)</sup>. Artikel 11 dieser Verordnung sieht vor, daß der Mindestverkaufspreis unter Berücksichtigung der für jede Einzelausschreibung erhaltenen Angebote festgesetzt wird.

In Anbetracht der auf Grund der vierten Einzelausschreibung eingegangenen Angebote, unter Berücksichtigung der Marktlage und der Tatsache,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1969, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 238 vom 23. 9. 1969, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 21. 10. 1969, S. 18.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 222 vom 2. 9. 1969, S. 1.

daß es sich um Butter zur Herstellung bestimmter Fettmischungen handelt, ist der Mindestpreis auf der nachstehend genannten Höhe festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

Für die vierte Einzelausschreibung, die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1871/69 durchgeführt und am 4. November 1969 abgeschlossen wurde, wird der Mindestpreis, der beim Zuschlag zugrunde zu legen ist, auf 12,50 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 7. November 1969

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Jean REY

### ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. November 1969

zur Festsetzung des Mindestpreises für Butter aus den Beständen der französischen Interventionsstelle für das in der Verordnung (EWG) Nr. 2013/69 vorgesehene Ausschreibungsverfahren

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(69/422/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.

1398/69<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Ver-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

ordnung (EWG) Nr. 1211/69 <sup>(1)</sup>, sieht die Festsetzung eines Mindestverkaufspreises für Butter aus den Beständen der Interventionsstelle vor.

Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 der Kommission vom 14. April 1969 über die Durchführungsbestimmungen für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1273/69 <sup>(3)</sup>, sieht die Festsetzung eines Mindestverkaufspreises für jede Butterkategorie vor, wobei eine Butterkategorie einer oder mehreren Warenpartien mit gemeinsamen Merkmalen entspricht. Dieser Preis ist unter Berücksichtigung der erhaltenen Angebote festzusetzen, wenn der Verkauf durch eine Ausschreibung erfolgt.

In Übereinstimmung mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2013/69 der Kommission vom 13. Oktober 1969 über Ausschreibungen zum Absatz von zum direkten Verbrauch in der Gemeinschaft bestimmter Butter aus den Beständen der deutschen, der französischen und der niederländischen Interventionsstelle <sup>(4)</sup> hat die französische Interventionsstelle 5 000 Tonnen in ihrem Besitz befindlicher Butter ausgeschrieben.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1969, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 90 vom 15. 4. 1969, S. 12.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 3. 7. 1969, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 258 vom 14. 10. 1969, S. 6.

In Anbetracht der auf Grund der Ausschreibung eingegangenen Angebote und unter Berücksichtigung der Marktlage ist der Mindestpreis auf der nachstehend genannten Höhe festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Mindestpreis, der beim Zuschlag im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 2013/69 genannten Ausschreibung zugrunde zu legen ist, wird auf 140,43 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 7. November 1969

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

**Jean REY**

---

## BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2061/69 der Kommission vom 20. Oktober 1969 über Durchführungsbestimmungen betreffend die Denaturierung von Zucker zu Futterzwecken**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 263 vom 21. Oktober 1969, Seite 19)*

In Artikel 5 Absatz 1 dritte Zeile,  
in Artikel 5 Absatz 2 dritte und letzte Zeile,  
in Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz erste Zeile,  
in Artikel 6 Absatz 1 unter a) zweite Zeile und  
in Artikel 7 Absatz 2 unter c) erste Zeile

der Verordnung (EWG) Nr. 2061/69 muß es heißen statt „Erstattung“: „Prämie“.

---

